



Baukommission 4232 Fehren

E-Mail: baukommission@fehren.ch

KLEINBAUGESUCH

Der Baukommission kann ein Kleinbaubewilligungs-Gesuch für folgende Bauten und Anlagen eingereicht werden (nicht abschliessend und unverbindlich):

1. Freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 5m² Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 1,50 m ab bestehendem Terrain aufweist
2. Trampolin
3. Kleintierstall
4. Swimmingpool (nicht fest montiert)
5. Cheminée

Diese Aufzählungen sind nicht abschliessend oder bindend. Sie sind rein informativ anzuschauen.

Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen, jedoch Meldepflichtig sind:

1. Einfriedungen mit Pflanzen, Kirschlorbeer, Thuja, Buchenhecke oder ähnlichem
2. Fassaden streichen mit dem gleichen Farbton. Wird ein abweichender Farbton genommen, muss ein Baugesuch eingereicht werden.
3. PV Anlagen

Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften. Vor der Erstellung von bewilligungsfreien Bauten und Anlagen empfehlen wir, sich über die geltenden Bau- und Zonenvorschriften zu erkundigen. Dies ist besonders wichtig in Bezug auf Grenzabstände und Höhe der Baukörper.

Die Baukommission entscheidet im Einzelfall, ob es sich um ein Kleinbaugesuch handelt, oder eine ordentliche Baubewilligung nötig ist. Es besteht kein Anspruch auf dieses Verfahren.

Über das Verfahren und die notwendigen Unterlagen gibt die Baukommission Fehren gerne Auskunft.

Standort des Bauvorhabens Strasse/Nr.

Parzellen-Nr./Zone

Gesuchsteller/In Name

Adresse

Telefon Nr.

Eigentümer/In der Parzelle Name

Adresse



Baukommission 4232 Fehren

E-Mail: baukommission@fehren.ch

Beschreibung des Projektes:

Zweck:

Konstruktion / Baumaterial:

Bedachungsmaterial / Farbe:

Abmessungen: Breite, Tiefe, Höhe:

Das Kleinbaugesuch ist mit den unten aufgeführten Unterlagen –im Doppel – an die Baukommission, Gemeindeverwaltung, Kirchstr. 215, 4232 Fehren, einzureichen.

- Situationsplan mit eingetragenem und vermasstem Standort
- Grundriss- und Fassadenpläne mit eingetragenem Abmessungen und / oder
- Ausschnitte aus Prospektunterlagen
-

Unterschriften: (auch auf dem Situationsplan und den Beilagen erforderlich)

Gesuchsteller/In Ort/Datum Unterschrift:

Parzelleneigentümer/In Ort/Datum Unterschrift:

Die erforderlichen Unterschriften der Nachbarn, ist Sache der Bauherrschaft.

Zustimmung der Grundeigentümer/Innen der benachbarten Grundstücke:

Parzelle Nr.: Ort/Datum Unterschrift:

Parzelle Nr.: Ort/Datum Unterschrift:

Parzelle Nr.: Ort/Datum Unterschrift:

Parzelle Nr.: Ort/Datum Unterschrift:



Baukommission 4232 Fehren

E-Mail: baukommission@fehren.ch

BEWILLIGUNG

Das Kleingesuch wird: bewilligt nicht bewilligt

Besondere Auflagen oder Begründung der Ablehnung: siehe beiliegendes Schreiben.

4232 Fehren, den

Baukommission Präsident

Baukommission Mitglied/Aktuar

Die Baute ist nach der Erstellung der Baukommission (baukommission@fehren.ch) zur Abnahme zu melden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen ab Zustellung beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.



Baukommission 4232 Fehren

E-Mail: baukommission@fehren.ch

Anhang - Auszug aus der Kantonalen Bauverordnung Solothurn

§ 3 - Baugesuch

¹ Für Bauten und bauliche Anlagen ist ein Baugesuch einzureichen.

² Ein Baugesuch ist namentlich auch erforderlich für:

- a) Umbauten, Anbauten und Aufbauten;
- b) Änderungen der Fassadenstruktur;
- c) Änderung der Zweckbestimmung von Bauten, Anlagen und Räumlichkeiten;
- d) Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen;
- e) Heizungs- und Feuerungsanlagen;
- f) Sende- und Empfangsanlagen;
- g) unterirdische Bauten und bauliche Anlagen;
- h) private Erschliessungsanlagen;
- i) öffentliche Erschliessungsanlagen, wenn die Ausführung der Anlage aus dem Nutzungsplan nicht genügend ersichtlich ist oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfolgen;
- j)* Terrainveränderungen, wie Abgrabungen, Aufschüttungen, Deponien, Steinbrüche, unter Vorbehalt von Absatz 3;
- k) Einfriedigungen und Stützmauern;
- l) Abstell- und Lagerplätze;
- m) Plätze für Zelte, Wohnwagen und Mobilheime;
- n) Aufstellen von Wohnwagen und Mobilheimen ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze;
- o) Fahrnisbauten und Kleintierställe;
- p) Silos;
- q) Garten- und Hallenbassins;
- r) Cheminéeanlagen;
- s) Traglufthallen;
- t) Skiliftanlagen und Luftseilbahnen;
- u) Krananlagen;
- v) Bootsstege und Bootsanlegestellen;
- w) Reklamen, Schaukästen und Warenautomaten.

§ 8 - Baupublikation

² Die Publikation ist nicht erforderlich bei Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung, die keine erheblichen öffentlichen und nachbarlichen Interessen berühren, insbesondere bei Solaranlagen und Wärmepumpen sowie Fassadenisolationen bei bestehenden Gebäuden gemäss § 56^{bis}. In solchen Fällen ist das Bauvorhaben betroffenen Nachbarn auf andere Weise zur Kenntnis zu bringen.*